

# **VERORDNUNG DER STUDIENKOMMISSION DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH**

---

**Jahrgang: 2009**

**Verordnung Nr.: 113**

**Beschlossen am: 08. Juni 2009**

---

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 BGBl. I 30/2006 vom 13. März 2006 und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II/495 vom 21. Dezember 2006 wird durch die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich verordnet:

## **Anwesenheitsregelung für Studierende in den Lehrveranstaltungen der Bachelorstudien Volks-, Haupt- und Sonderschullehramt für das Studienjahr 2009/10**

Diese Verordnung tritt mit 08. Juni 2009 in Kraft.

OSTR. Dr. Peter Starke, eh.

Die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule OÖ beschließt mehrheitlich folgende Anwesenheitsregelung für Studierende in den Lehrveranstaltungen der Bachelorstudien Volks-, Haupt- und Sonderschullehramt

Die unten angeführte Regelung gilt für das Studienjahr 2009/10.

- In Seminaren und Übungen besteht Anwesenheitspflicht. Studierende, die mehr als 25%, aber weniger als 50% versäumt haben, haben zusätzliche Ersatzleistungen zu erbringen. Bei weniger als 50% Anwesenheit kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt werden.
- Bei Vorlesungen, Konversatorien und betreuten Studienanteilen besteht keine Anwesenheitspflicht.
- Bei Studienanteilen gemäß §37 HG 2005 (wie z.B. e-learning, blended learning, ...) wird die verpflichtende Anwesenheit von der/dem jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/in zu Beginn des Semesters verbindlich festgesetzt und bekannt gegeben.
- Für die im Rahmen der Schulpraktischen Studien zu absolvierenden Aufgabenstellungen ist 100% Anwesenheit vorgeschrieben. Der/die Institutsleiter/in für die Ausbildung APS entscheidet über Art und Umfang des Nachholens versäumter Ausbildungsbereiche.
- Die Anwesenheitskontrolle obliegt grundsätzlich den LehrveranstaltungsleiterInnen.